



Gemeinde Plüderhausen

Rems-Murr-Kreis

Gebührenordnung Staufenhalle

in der Fassung vom 6. April 2006, zuletzt geändert am 15.12.2022

§ 1 Erhebung von Gebühren	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Einteilung der Gebühren	2
§ 4 Höhe der Gebühren	2
§ 5 Gebührenerhöhung / Gebührenermäßigung	3
§ 6 Übungsbetrieb	4
§ 7 Besondere Gebührenregelungen	4
§ 8 Fälligkeit der Gebühren	4
§ 9 Steuerklausel	4
§ 10 Inkrafttreten	4

§ 1 Erhebung von Gebühren

Die Gemeinde Plüderhausen erhebt für die Benutzung von Räumlichkeiten der Staufenhalle Gebühren gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner ist der Antrag stellende Veranstalter. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Einteilung der Gebühren

Die Gebühren unterteilen sich wie folgt:

1. Hauptgebühr
2. Nebenkosten (Strom, Wasser) pro Tag und Veranstaltung
3. Heizkostenpauschale (nach Bedarf)
4. Gebühren für zusätzliche, Leistungen (z.B. Klavier / Flügel, Auf- und Abstuhlen, Hausmeister, Reinigungs- und Garderobenpersonal, Feuerwache usw.)
5. Ausfallgebühr

§ 4 Höhe der Gebühren

1. Die Hauptgebühr beträgt pro Veranstaltung für:
 - a) großer Saal mit Bühne, Empore und Foyer 300,00 €
 - b) Gymnastikraum mit Teeküche 75,00 €
 - c) Foyer (separat) 50,00 €
2. Nebenkosten 15 % der jeweiligen Hauptgebühr
3. Heizkostenpauschale (nach Bedarf) 10 % des jeweiligen Hauptgebühr
4. Gebühren für zusätzliche Leistungen
 - a) Klavier/Flügel nach Aufwand (Transport und evtl. Stimmen)
 - b) Auf- und Abstuhlen
 - aa) im Saal je 100,00 €
 - bb) im Foyer je 25,00 €
 - c) Hausmeisterbetreuung ab 1.00 Uhr je angefangene Stunde 30,00 €
 - d) Reinigung bei normaler Verschmutzung ist in der Hauptgebühr enthalten
 - e) Die Beseitigung besonders starker Verschmutzung wird nach Aufwand des Reinigungspersonals abgerechnet 20,00 € pro Stunde und Person

- f) Die Garderobengebühr beträgt für jeden belegten Garderobenplatz 0,75 €
Bei Unkostenübernahme durch den Veranstalter ist alternativ eine Pauschalregelung möglich.
- g) Feuerwache nach Aufwand
- h) Sanitätspersonal nach Aufwand
5. Ausfallgebühr
Wird eine verbindlich angemeldete Veranstaltung abgesagt, wird eine Ausfallgebühr in Höhe von 50 % der Hauptgebühr erhoben.
Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeindeverwaltung Plüderhausen eingeht oder die zugesagten Räume zu dem angemeldeten Termin noch an einen anderen Veranstalter vermietet werden konnten.
6. Wird der angemietete Raum vor dem Veranstaltungstag bereits zur Vorbereitung der Veranstaltung beansprucht, wird für jede angefangene Stunde der Nutzung eine Gebühr von 10 % der Hauptgebühr erhoben. Dies gilt auch für Musik-, Theater- und sonstige Proben.
Für die Vorbereitungszeit am Veranstaltungstag selbst wird eine Gebühr von 10 € je angefangene Stunde erhoben.

§ 5 Gebührenerhöhung / Gebührenermäßigung

1. Soweit die Veranstaltung eine Dauer von 6 Stunden überschreitet, erhöht sich die Hauptgebühr für jede angefangene Stunde der zusätzlichen Belegung um 10 % der Hauptgebühr.
Für die Berechnung der Nutzungsdauer sind der Beginn(Saalöffnung) und die Schließung der Veranstaltung die maßgeblichen Zeitpunkte.
2. Dauert eine Veranstaltung weniger als 3 Stunden, ermäßigen sich die Hauptgebühr, die Nebenkosten und ggf. die Heizkostenpauschale um 50 %.
3. Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird für den zweiten und alle weiteren Nutzungstage eine Gebührenermäßigung von 25 % der Hauptgebühr gewährt.
4. Für öffentliche kulturelle Veranstaltungen wird örtlichen Vereinen und Organisationen die Staufenhalle 1 x im Jahr kostenlos, d.h. ohne Erhebung der Hauptgebühr gem. § 4 Ziffer 1 überlassen. Gebühren gem. § 4 Ziffern 2 – 5 werden aber dennoch erhoben. Für andere und eventuelle weitere Veranstaltungen gilt § 5 Ziffer 5.
5. Die örtlichen Vereine und Organisationen erhalten bei Veranstaltungen mit Bewirtung eine Ermäßigung von 50 % der Hauptgebühr, wobei dem Veranstalter die Umsatzpacht voll überlassen wird.
Bei Veranstaltungen ohne Bewirtung erhalten die örtlichen Vereine und Organisationen eine Ermäßigung von 75 % der Hauptgebühr.
Die für Veranstaltungsvorbereitungen und Proben festgelegte Gebühr kommt nicht in Ansatz.
Die zu entrichtenden Nebenkosten und die Heizkostenpauschale werden aus der jeweiligen vollen Hauptgebühr gemäß § 4 Abs. 1 berechnet.

§ 6 Übungsbetrieb

1. Für den regelmäßigen Übungsbetrieb der Vereine und Organisationen wird ein Stundensatz von 25,00 € für den Saal und 5,00 € für den Gymnastikraum verrechnet.
2. Die Verrechnungsbeiträge werden im Haushaltsplan der Gemeinde als Vereinsförderungsbeitrag dokumentiert.
3. Der Übungsbetrieb der Schulen und Kindergärten ist gebührenfrei.

§ 7 Besondere Gebührenregelungen

1. Für Veranstaltungen der Gemeinde und ihrer Einrichtungen sowie der örtlichen Schulen wird keine Gebühr erhoben.
2. Für Veranstaltungen humanitärer und wohltätiger Art wird die Hauptgebühr um 50 % ermäßigt.
3. Für Veranstaltungen des örtlichen Altenclubs wird keine Gebühr berechnet. Die nicht erhobene Hauptgebühr wird mit 50 % als Vereinsförderung im Haushaltsplan dokumentiert.
4. Für Veranstaltungen, deren Durchführung im besonderen Interesse der Gemeinde liegen oder die überwiegend einem öffentlichen Interesse dienen, kann eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden.
Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren werden durch eine Rechnung beim Veranstalter angefordert und sind innerhalb von 2 Wochen nach ihrer Zustellung an die Gemeindekasse unter Verwendung des Buchungszeichens zu entrichten.
2. Die Benutzung der Staufenhalle und ihrer Einrichtungen kann von einer Kautionshöhe bis zur Höhe der zu erwartenden Benutzungsgebühr abhängig gemacht werden.

§ 9 Steuerklausel

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

Die Entgeltordnung in der Fassung vom 1. Januar 2002 tritt mit Ablauf des 30. April 2006 außer Kraft.

Die Änderung vom 15.12.2022 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

[Seite 5]

Ausgefertigt:

Plüderhausen, den 16.12.2022

(gez.) Treiber Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.